



Planungsbericht

Projekt

Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum Höflibach

Routen-Nr. 19846: km 0.725 – 1.232

Auftraggeber

Stadt Altstätten, Rathausplatz 2, 9450 Altstätten

Projekt-Nr.

3105-0915-02

Verfasser

Wälli AG Ingenieure
Heiligkreuzstrasse 5
9008 St. Gallen

Datum

St. Gallen, 19. August 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
1.1	Sachverhalt	3
1.2	Vorgehen	4
2	Grundlagen	4
2.1	Rechtliche Grundlagen	4
2.2	Planungsgrundlagen	4
3	Erläuterungen	7
3.1	Allgemeines	7
3.2	Inhalte Sondernutzungsplan	8
3.3	Erarbeitung Gewässerraum	8
4	Bewilligung	10
4.1	Vorprüfung	10
4.2	Mitwirkung	10
4.3	Erlass und Rechtsverfahren	10

Beilagen

- B1: Technische Dokumentation der wasserbaulichen und ökologischen Grundlagen Höflibach
- B2: Stellungnahme des Hochbauamts der Stadt Altstätten vom 22. Januar 2025 zum Vorprüfungsbericht vom 10. Dezember 2024

1 Ausgangslage

1.1 Sachverhalt

1.1.1 Planungsanlass

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) schreibt die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums vor.

Mit dem vorliegenden Sondernutzungsplan werden der Raumbedarf sowie die Zugänglichkeit für Unterhalts- und Interventionsmassnahmen gesichert. Dadurch wird auch der Platz für allfällige Aufweitungen des Gerinnes und der Uferbereiche sichergestellt. Dazu ist der Gewässerraum gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG) festzulegen

1.1.2 Planungsgebiet

Der Höflibach (Ruten-Nr. 19846) liegt in der Stadt Altstätten. Der Bach fliesst vom Gebiet Höfli über Gitzibüchel zum Regenhäldeliweiher und dann weiter am Altersheim Viva und dem Schulhaus Schöntal vorbei in den Kesselbach. Für den Bereich von der Mündung in den Kesselbach bis zur Unterquerung der Trogenerstrasse (km 0.000 bis 0.725) ist der Gewässerraum bereits ausgeschieden worden oder ist in Erarbeitung. Mit der vorliegenden Planung soll nun der Gewässerraum für den Bereich von der Trogenerstrasse bis zu km 1.232 des Höflibachs festgelegt werden. Der betrachtete Abschnitt weist eine Länge von ca. 500 m auf.

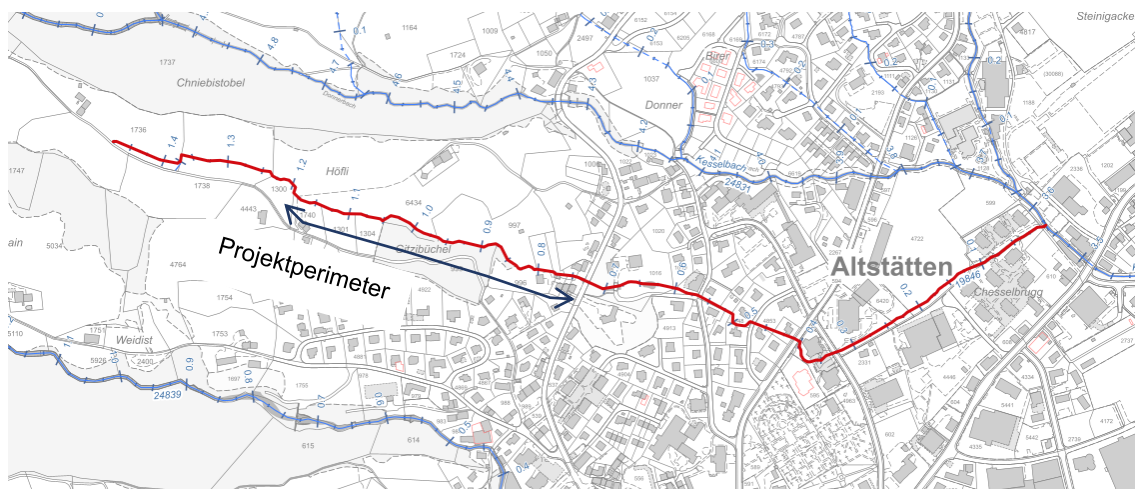


Abbildung 1: Verlauf Höflibach mit Perimeter des vorliegenden Projekts

1.1.3 Planungsziele

Durch die Festlegung des Gewässerraums sollen die Anforderungen von Art. 36a GSchG über die folgenden Planungsziele erreicht werden:

- Rechtssicherheit für die Grundeigentümer/innen herstellen, welche im Moment den Vorschriften der Übergangsregelungen unterliegen;
- Sicherung des Platzbedarfs des Gewässers als Lebensraum, zur Ausübung der natürlichen Funktionen;
- Gewährleistung einer ortsgerechten Gewässernutzung;
- Sicherung der Zugänglichkeit für den Unterhalt des Gewässers;
- Schutz vor Hochwasser.

1.2 Vorgehen

Gemäss Art. 90 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) sind die politischen Gemeinden für die grundeigentümergebundene Festlegung der Gewässerräume zuständig. Die Stadt Altstätten hat dazu die Wälli AG Ingenieure mit der Festlegung des Gewässerraums des Höflibachs (Routen-Nr. 19846) beauftragt.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gemäss Artikel 36a Gewässerschutzgesetz (GSchG / SR 814.200) sowie gemäss den Artikeln 41a Gewässerschutzverordnung (GSchV / SR 814.201) beauftragt der Bund die Kantone, den Gewässerraum entlang von Flüssen, Bächen und Seen festzulegen.

Am 1. Oktober 2017 ist das Planungs- und Baugesetz des Kantons St. Gallen (PBG) in Kraft getreten. Darin wird der Auftrag zur Festlegung des Gewässerraums an die Gemeinden delegiert (Art. 90 PBG).

Da die Gesetzesvorlage den Kantonen einen gewissen Handlungsspielraum zur Umsetzung lässt, hat das AREG im August 2018 eine umfassende Arbeitshilfe zum Thema Gewässerraum veröffentlicht und diese im Mai 2022 ergänzt. Alle massgebenden Publikationen werden darin aufgearbeitet und mit Beispielen für die Anwendung ergänzt.

2.2 Planungsgrundlagen

2.2.1 Kantonaler Richtplan

Im kantonalen Richtplan werden in diesem Gebiet keine relevanten Aussagen zur Gewässerraumfestlegung gemacht.

2.2.2 Kommunaler Richtplan

Im kommunalen Richtplan werden in diesem Gebiet keine relevanten Aussagen zur Gewässerraumfestlegung gemacht.

2.2.3 Zonenplan und Baureglement

Vom Startpunkt des vorliegenden Projektperimeter des Höflibachs (km 1.232) bis zum Siedlungsrand (km 0.805) fliesst der Höflibach durch Landwirtschaftszone. Im Siedlungsgebiet liegt der Höflibach in einer Wohnzone W1 und quert am Schluss des Projektperimeters die Trogenstrasse.

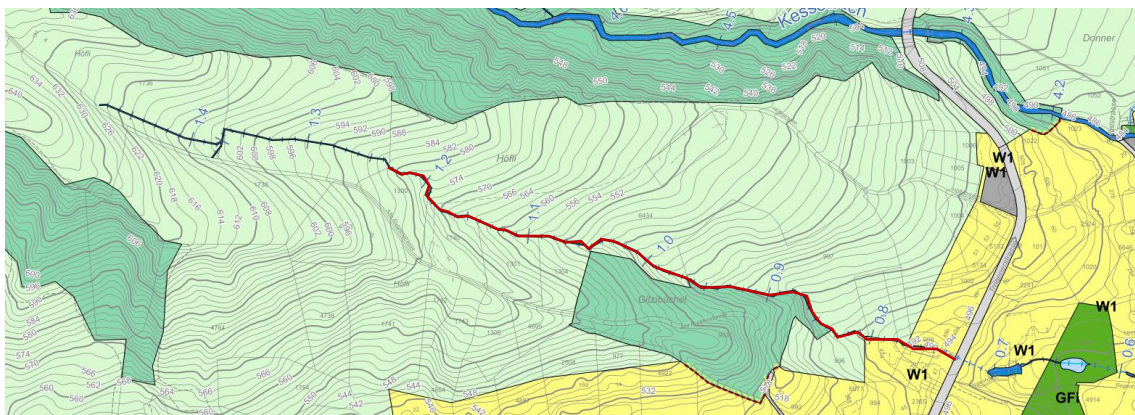


Abbildung 2: Ausschnitt Zonenplan im Bereich Höflibach (geoportal.ch; Zugriff Mai 2024)

2.2.4 Bestehende Sondernutzungspläne

Für den Höflibach wurde unterhalb der Trogenerstrasse bereits ein Baulinienplan erlassen, welcher unter anderem Baulinien gegenüber dem Gewässer definiert. Der Baulinienplan Höflibach wurde am 01.06.2017 genehmigt.



Abbildung 3: Ausschnitt bestehende Sondernutzungspläne im Bereich Höflibach (geoportal.ch; Zugriff Mai 2024)

2.2.5 Schutzverordnung und Schutzgebiete

Im Bereich des Höflibachs gibt es keine Biotop von nationaler Bedeutung oder Moorlandschaften.

Schutzverordnung

Der obere Bereich des Höflibachs liegt in einem Landschaftsschutzgebiet. Entlang des Höflibachs befindet sich in einem Abschnitt Feld-, Hecken- und Ufergehölze.

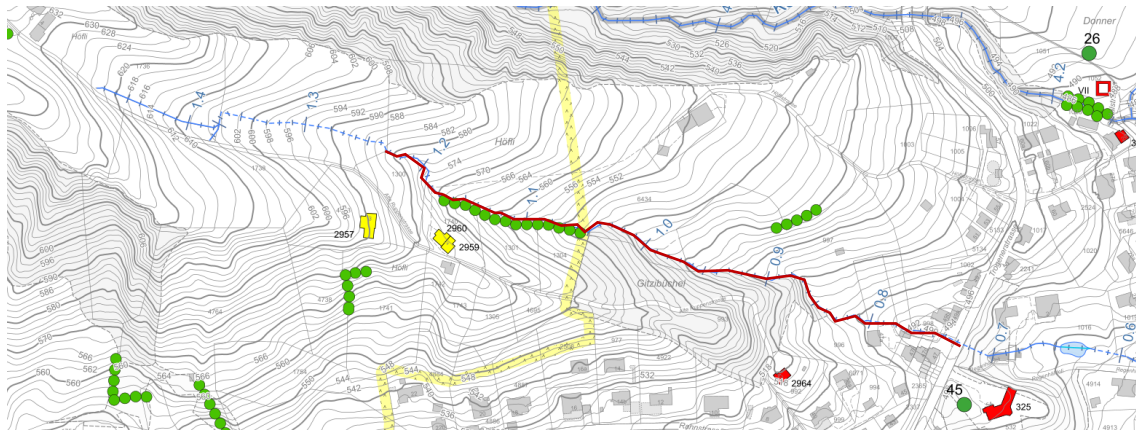


Abbildung 4: Ausschnitt Schutzverordnung im Bereich Höflibach (geoportal.ch; Zugriff 2024)

2.2.6 Strassenklassierung

Der Höflibach quert die Höfli-Alte Ruppenstrasse (Weg 3. Klasse) und weiter unten dann die Trogenerstrasse (Gemeindestrasse 1. Klasse).

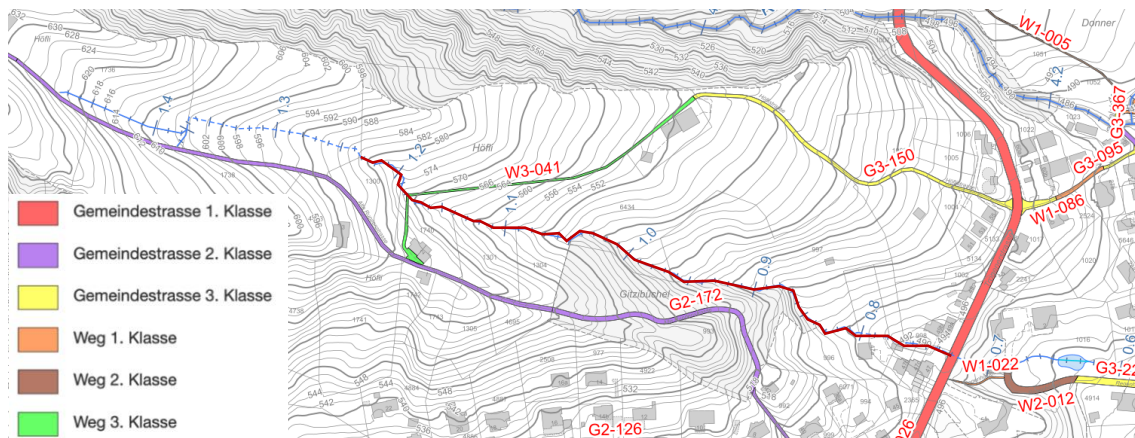


Abbildung 5: Ausschnitt Strassenklassierung im Bereich Höflibach (geoportal.ch; Zugriff 2024)

2.2.7 Wald

Der Höflibach verläuft im Bereich Gitzibüchel dem Waldrand entlang.

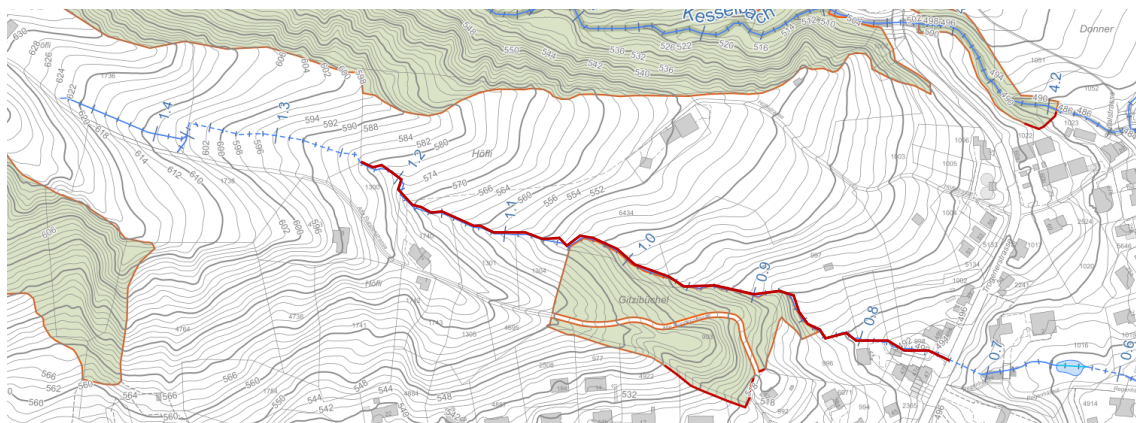


Abbildung 6: Ausschnitt im Bereich Höflibach (geoportal.ch; Zugriff Mai 2024)

2.2.8 Naturgefahren

Der Höflibach weist im unteren Bereich im Gerinne eine geringe bis mittlere Gefährdung auf. Oberhalb der Trogenerstrasse gibt es einen Bereich mit erheblicher Gefährdung.

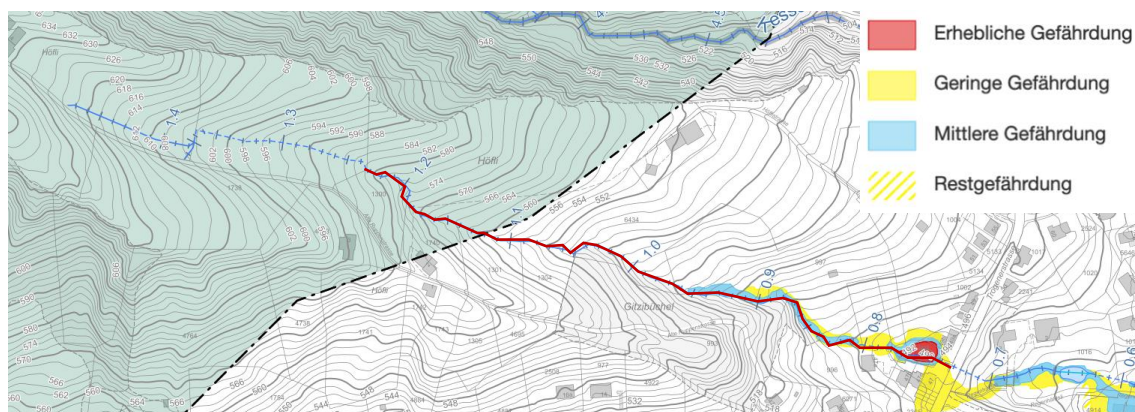


Abbildung 7: Ausschnitt Gefahrenkarte im Bereich Höflibach (geoportal.ch; Zugriff Mai 2024)

2.2.9 Ökomorphologie

Die ökomorphologische Kartierung des Kantons macht verschiedene Aussagen zum Zustand des Gewässers. Der Höflibach wird als natürlich/naturnah bis stark beeinträchtigt beurteilt. Einzelnen Abschnitte des Höflibachs wurden nicht begangen.

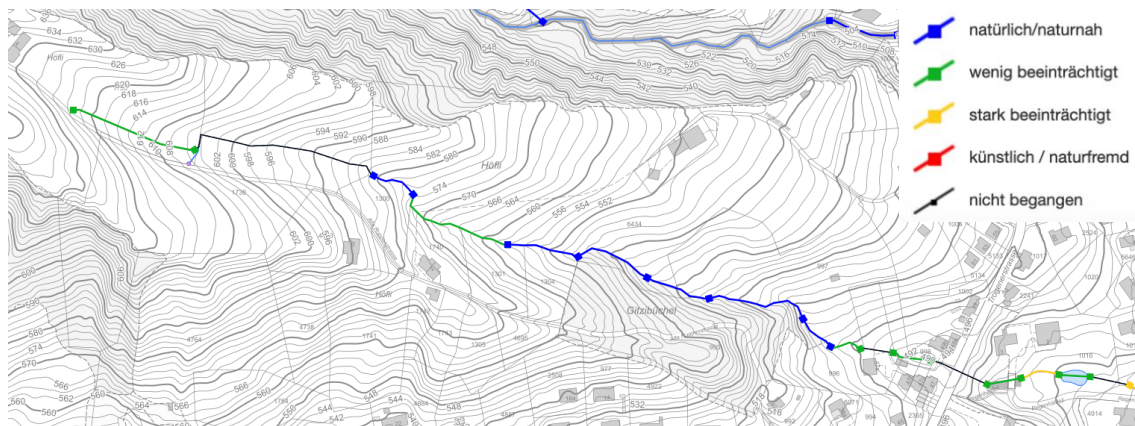


Abbildung 8: Ausschnitt Ökomorphologie (Natürlichkeitsgrad) im Bereich Höflibach (geoportal.ch; Zugriff Mai 2024)

3 Erläuterungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Geltungsbereich

Der Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Höflibach (Routen-Nr. 19846)» wird gestützt auf Art. 23 und Art. 29 PBG erlassen. Soweit im vorliegenden Planungsinstrument keine abweichenden Regelungen erfolgen, gilt das übrige Recht.

3.1.2 Karteneinträge

Wo keine Bemassungen angegeben sind, gilt die Messgenauigkeit des Situationsplans im öffentlich aufgelegten Originalplan. Folgende Einträge werden rechtsverbindlich festgelegt:

- Baulinien nach Art. 29 Abs. 1 lit. b PGB;
- Gewässerraum nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV.
- Verzicht Gewässerraumfestlegung nach Art. 36a GSchG / Art. 41a GSchV

3.1.3 Bestandteile

Das Dossier besteht aus den folgenden Dokumenten:

- Sondernutzungsplan «Festlegung Gewässerraum Höflibach (Routen-Nr. 19846)», M 1:500
- Planungsbericht (erläuternder Bericht ohne Rechtsverbindlichkeit)
- Technische Dokumentation wasserbauliche und ökologische Grundlagen Höflibach

3.1.4 Zweck

Durch die Festlegungen im Sondernutzungsplan werden die Planungsziele gemäss Kapitel 1.1.3 umgesetzt.

3.2 Inhalte Sondernutzungsplan

3.2.1 Baulinien Gewässerraum | Gewässerraum | Verzicht Gewässerraumfestlegung

Die Baulinien Gewässerraum und der Gewässerraum sichern den Gewässerraum gemäss Art. 41c GSchV für die Zukunft und räumen genügend Platz ein für künftige Renaturierungs- und Aufwertungsprojekte sowie zur Gewährleistung oder Verbesserung der Hochwassersicherheit sowie der ökologischen Längsvernetzung von Flora und Fauna. Im Gewässerraum sind nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken zulässig. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

Bei einem Verzicht der Gewässerraumfestlegung gilt innerhalb der Bauzone der kantonale Gewässerabstand nach Art. 90 Abs. 2 PBG, ausserhalb der Bauzone werden die Interessen des Gewässerschutzes im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sichergestellt.

3.3 Erarbeitung Gewässerraum

3.3.1 Gewässerverlauf und Abschnittsbildung

Zur Festlegung des Gewässerraums wird als Grundlage der Gewässerverlauf gemäss Gewässernetz 1:10'000 (GN10, Stand: 15. Dezember 2023) verwendet. Dieses wird anhand der amtlichen Vermessung, Luftbildern und Feldbegehungen verifiziert und gegebenenfalls angepasst.

Für die Gewässerraumfestlegung wird der Höflibach in wasserbauliche, ökologische und raumplanerisch möglichst homogene Abschnitte unterteilt. Die Unterteilung erfolgt in 4 Abschnitte:

- Höflibach-001: km 0.725 – 0.805
- Höflibach-002: km 0.805 – 1.232

3.3.2 Festlegung Gewässerraum

Für die Festlegung des Gewässerraums werden pro Abschnitt die wasserbaulichen und ökologischen Grundlagen betrachtet (siehe Beilage). Bei der konkreten Ausscheidung werden zudem die raumplanerischen Grundlagen beigezogen, um die Festlegung vorzunehmen.

Höflibach-001:

Der Abschnitt schliesst am Baulinienplan Höflibach Abschnitt Spitalstrasse bis Trogenerstrasse an und endet an der Bauzonengrenze bei km 0.805 des Höflibachs. In diesem Bereich unterquert der Höflibach die Trogenerstrasse (Gemeindestrasse 1.Klasse) und verläuft anschliessend in einer Wohnzone W1 beziehungsweise am Rand der Wohnzone W1. Der Höflibach ist in diesem kurzen Abschnitt ca. zur Hälfte eingedolt.

Im offenen Bereich dieses Abschnitts weist der Höflibach eine Sohlenbreite von 1.00 m auf und wird ökologisch als wenig beeinträchtigt klassiert. Die Breitenvariabilität ist als eingeschränkt dokumentiert. Daraus resultiert eine natürliche Sohlenbreite von 1.50 m und gemäss Art. 41a Abs. 2 (GSchV) eine minimale Gewässerraumbreite von 11.00 m.

Mit einer Gewässerraumbreite von 11.00 m die wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen erfüllt werden. Aufgrund der geringen Sohlenbreite muss der technische Zugang nur einseitig ausgewiesen werden. Auf der Gegenseite ist ein Uferstreifen von 2.00 m Breite zu sichern. Die Böschungen können abgeflacht werden, wodurch die Quervernetzung verbessert wird und eine angemessene Ufervegetation erstellt werden kann.

Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 11.00 m festgelegt.

Höflibach-002:

Der Höflibach verläuft in diesem Abschnitt mehrheitlich offen durch Wiesen, welche landwirtschaftlich genutzt werden und entlang eines Waldrandes. Von km 1.050 – 1.170 (Parz.-Nr. 1304, 1301 und 1740) verläuft rechtsseitig des Höflibachs eine geschützte Uferhecke.

Über die Strecke dieses Abschnitts variiert die Sohlenbreite des Höflibachs von 0.40 m im oberen Bereich bis zu 1.00 m im unteren Bereich. Aus ökologischer Sicht ist der Abschnitt wenig beeinträchtigt bis naturnah klassiert. Die Breitenvariabilität wird als ausgeprägt beschrieben. Für den Abschnitt wird von einer natürlichen Sohlenbreite von 1.00 m ausgegangen. Daraus resultiert gemäss Art. 41a Abs. 2 (GSchV) eine minimale Gewässerraumbreite von 11.00 m.

Mit einem Gewässerraum von 11.00 m können die wasserbaulichen und ökologischen Anforderungen erfüllt werden. Das Dimensionierungshochwasser (HQ100) kann sicher abgeführt werden. Der technische Zugang ist über die Zonenvorschriften der Nichtbauzone gesichert. Es wird ein beidseitiger Uferstreifen von 2.00 m berücksichtigt. Die Böschungen können variabel mit einer Neigung von 1:2 bis 1:3 ausgestaltet werden. Oberhalb der Böschungsoberkanten besteht Raum für die Erstellung von Ufervegetation.

Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 11.00 m festgelegt. Im Bereich des Waldes wird auf der rechten Gewässerseite auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

4 Bewilligung

4.1 Erste Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde am 15. Oktober 2024 zur kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 10. Dezember 2024 wurde in der Folge ausgewertet.

Im Vorprüfungsbericht wurden die vorgesehenen Verzichte im Bereich Trogenerstrasse (Parzellen Nr. 6004, 998 und 1015) und Parzelle Nr. 996 als nicht nachvollziehbar und zwingend zu ändern eingestuft. Entsprechend wird aufgrund der Vorprüfung ein Gewässerraum von der Trogenerstrasse (bestehende Gewässerraumfestlegung) bis ans Ende der Bauzone (km 0.805) ausgeschieden.

Im Weiteren wird angemerkt, dass für die bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum nachzuweisen ist, dass diese rechtmässig erstellt wurden und wie mit widerrechtlich erstellten Bauten und Anlagen umgegangen wird. Die Stadt Altstätten bestätigt, dass für unrechtmässig erstellte Bauten und Anlagen der Rückbau verlangt wird. Siehe dazu beiliegende Stellungnahme des Hochbauamts der Stadt Altstätten (Beilage B2).

4.2 Zweite Vorprüfung

Der Sondernutzungsplan wurde am 07. Februar 2025 zur zweiten kantonalen Vorprüfung gemäss Art. 35 PBG eingereicht. Der Vorprüfungsbericht vom 08. April 2025 wurde in der Folge ausgewertet. Der Bericht beinhaltet keine zwingenden Anpassungen am Gewässerraum und an der Dokumentation zur Erarbeitung des Gewässerraums. Im Planungsbericht ist die Mitwirkung und der Umgang mit allfälligen Eingaben zu dokumentieren. Dies wird nach der Durchführung der Mitwirkung entsprechend ergänzt.

4.3 Mitwirkung

Die Planung wurde vom 30. April 2025 bis 29. Mai 2025 der öffentlichen Mitwirkung gemäss Art. 34 PBG unterstellt. Es gingen keine Mitwirkungseingaben ein.

4.4 Erlass und Rechtsverfahren

Die Planung wurde vom Stadtrat am 10. Juni 2025 zu Händen des Rechtsverfahrens erlassen.

St. Gallen, 19. August 2025
Wälli AG Ingenieure

Christine Schärer
MSc UZH Geografie

Balz Bodenmann
Dipl. Raumplaner NDS ETH, Dr. sc. ETH